

Sozialgericht Trier bestärkt Kinder und Jugendliche im Rolli im **Kampf um einen Sportrollstuhl**

Mit Urteil vom 15. Juli 2009 (Az.: S 5 KR 69/08) verpflichtete das Sozialgericht Trier eine gesetzliche Krankenkasse, einen 10-jährigen Rollifahrer mit einem geeigneten Sportrollstuhl zu versorgen, damit dieser im Rollstuhlsportverein Rollstuhlbasketball spielen kann.

Der Kläger vertrat vor Gericht die Auffassung, bei Kindern komme es entscheidend darauf an, dass eine Teilnahme an der üblichen Lebensgestaltung Gleichaltriger ermöglicht werde. Die Teilnahme des Klägers am Rollstuhlbasketball falle deshalb darunter. Zudem solle diese Sporttherapie dem Ausgleich der Behinderung dienen. Das Gericht befand die Klage für begründet, da der Kläger dem Grunde nach einen Anspruch auf die Versorgung mit einem für den Sport geeigneten Rollstuhl habe.

Der Sportrollstuhl sei notwendig, geeignet und erforderlich um ein Grundbedürfnis des Klägers zu erfüllen.

Zu diesen Grundbedürfnissen gehörten, so das Gericht weiter, zum einen die körperlichen Grundfunktionen, darüber hinaus die elementare Körperpflege und das selbständige Wohnen sowie die Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums, der auch die Aufnahme von Informationen, die Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung sowie das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens (Schulwissens) umfasse.

Erfasst sei dabei grundsätzlich nur ein Basisausgleich und nicht das vollständige Gleichziehen mit den Möglichkeiten eines Gesunden, weshalb die sportliche Betätigung im Freizeitbereich vom Begriff des vitalen Lebensbedürfnisses bzw. des allgemeinen Grundbedürfnisses des täglichen Lebens nicht erfasst werde.

Im Falle des jugendlichen Klägers ließ das Sozialgericht Trier diese Einschränkungen unter Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts jedoch nicht gelten. Das Gericht führte wörtlich aus:

»Der Sportrollstuhl ist beim Kläger deshalb erforderlich, weil die speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eine besondere Förderung deren sozialer Integration gebieten (vgl. auch Sozialgericht Itzehoe, Urt. v. 28.9.2005 – S 1 KR 71/04 – Rz 31 f.). [...] Die durchgeführte Beweisaufnahme und die persönliche Anhörung der Mutter des Klägers hat zur vollen Überzeugung des Gerichts ergeben, dass auch der hier begehrte Sportrollstuhl in besonderer Weise dieser sozialen Integration des



behinderten Klägers in das gemeinsame Miteinander von Gleichaltrigen dient. Dieses Hilfsmittel ermöglicht ihm, in einer für sein späteres Erwachsenenleben prägenden Lebensphase in einer Gruppe Gleichaltriger Jugendlicher eine Mannschaftssportart auszuüben und auf diese Weise spielerisch seine Persönlichkeit weiterzuentwickeln und sein Sozialverhalten positiv zu beeinflussen und einzuüben.«

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hatte der als Zeuge vernommene Übungsleiter des Klägers dargestellt, dass ihm – mit Ausnahme des Schwimmens – auch keine anderen Bewegungssportarten bekannt seien, bei denen der Kläger ähnliche soziale Integration erfahren könne und die er ohne dieses spezielle Hilfsmittel vernünftig ausüben könne.

»Herausragende Bedeutung sportlicher Betätigung«

Das Gericht stellte in der weiteren Begründung die herausragende Bedeutung sportlicher Betätigung von Kindern und Jugendlichen für deren Persönlichkeitsentwicklung und Integration als allgemeinbekannte Tatsache

heraus. Das Gericht verwies überdies darauf, das sich auch die Kultusministerkonferenz und der Deutsche Olympische Sportbund in den »Gemeinsamen Handlungsempfehlungen Sport für Kinder und Jugendliche mit Behinderung« für eine Stärkung des Sports für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ausgesprochen hätten. Das Gericht schreibt wörtlich:

»Diese Zusammenhänge bedürfen keiner näheren Darlegung mehr und sollten insbesondere auch jeder Krankenkasse geläufig sein.«

Schließlich sei der begehrte Sportrollstuhl vielfältig für Kinder- und Jugendsport, Ballspiele, Basketball und Tischtennis, aber auch für den Schulsport einsetzbar. Dabei würden zugleich ein drohender übermäßiger Verschleiß des »normalen« Rollstuhls, aber auch Verletzungen der Sportler verhindert.

Gericht ermahnt Beklagte

Zum Abschluss der Urteilsbegründung ermahnte das Gericht die Beklagte, ihre Prozessführung vor dem Sozialgericht einer mehr grundsätzlichen Überprüfung zuzuführen. Anlass dafür war, dass der Beklagtenvertreter trotz des eindeutigen Ergebnisses der Beweisaufnahme ein Anerkenntnis ablehnte und hierfür zur Begründung angab: »Ich brauche ein Urteil.«

Diesen Gefallen tat ihm das Gericht. Das Sozialgericht Trier hat sich mit dem vorliegenden Urteil in bemerkenswerter Deutlichkeit den gängigen Argumenten der gesetzlichen Krankenkassen entgegengestellt. Es hat erneut die herausragende Bedeutung der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen unter Gleichaltrigen bestätigt und die Tatsache bekräftigt, dass die Teilnahme an Mannschaftssportarten im Kindes- und Jugendalter eine enorme persönlichkeitsbildende Komponente darstellt.

Leider hat die gesetzliche Krankenversicherung die ihr vom Sozialgericht Trier aufgezeigte Leistungsmöglichkeit (noch) immer nicht verinnerlicht. Sie hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

[Rechtsanwalt Christian Au LL.M.,
DRS Rechtsberatung]

In Deutschland sind ca. 400.000 Menschen permanent auf den Rollstuhl angewiesen und 500.000 Menschen nutzen ihn partiell. In jedem Jahr kommen ca. 1.700 neue querschnittverletzte Menschen dazu. Für Menschen mit Einschränkungen in der Mobilität ist das sichere Unterwegssein Wunsch und Ziel. Der Deutsche Rollstuhl-Sportverband e.V. (DRS) bemüht sich seit drei Jahrzehnten um die Förderung und Sicherung der Mobilität von rollstuhlnutzenden Menschen in Deutschland. Ein Präventionsschwerpunkt der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ist die sichere Mobilität von Menschen mit Behinderungen. Aus diesen Gründen haben die BGW und der DRS eine gemeinsame Präventionskampagne gestartet.



›sicher mobil‹ für mehr Lebensqualität

Gemeinschaftsprojekt der BGW und des DRS unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales



Die Präventionskampagne beinhaltet Maßnahmen, mit denen Unfällen von Rollstuhlfahrern vorgebeugt und die Gesundheit von Menschen mit Behinderungen in Beruf und Freizeit gestärkt werden kann. Sie spricht auf der einen Seite Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, direkt an und fördert sie in ihrer Mobilitätssicherheit. Auf der anderen Seite unterstützt sie Beschäftigte in der Behindertenhilfe bei ihrer Präventionsarbeit.

Damit fördert die Präventionskampagne Rollstuhlnutzer in ihrer

- Selbstbestimmung
- Erfahrung von sicherer Mobilität als Lebensqualität
- ganzheitlichen Entwicklung
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt.

In individuell auf die Zielgruppen abgestimmten Tages- oder Zweitäges-Veranstaltungen schulen erfahrene Referenten – oft selbst Betroffene – die Teilnehmer. In den Workshops geht es um verschiedene Aspekte des Kampagnenthemas von der Übungsführung über technische und rechtliche Fragen bis hin zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Wenn Sie mehr erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an die Bundesgeschäftsstelle in Duisburg. [Dankward Morin]